

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 16. November 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-323
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 38-1.19.17-308/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.17-1800

Antragsteller:

Dallmer GmbH + Co
Sanitärtechnik
Wiebelsheidestraße 25
59757 Arnsberg

Zulassungsgegenstand:

Rohrabschottung "DALLMER Dachablauf mit Brandschutzelement
Nr. ..." der Feuerwiderstandsklasse
R 120, R 90, R 60 bzw. R 30 nach DIN 4102-11

Geltungsdauer bis:

30. November 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und sechs Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Rohrabschottung, "DALLMER Dachablauf mit Brandschutzelement Nr. ..." genannt, als

- Bauteil der Feuerwiderstandsklasse R 120 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in Dächer mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB nach DIN 4102-2² bzw.
- Bauteil der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in Dächer mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB nach DIN 4102-2² bzw.
- Bauteil der Feuerwiderstandsklasse R 60 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in Dächer mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 (hochfeuerhemmend), Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-AB nach DIN 4102-2² bzw.
- Bauteil der Feuerwiderstandsklasse R 30 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in Dächer mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 (feuerhemmend), Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-A, nach DIN 4102-2².

1.1.2 Die Rohrabschottung muss aus einem dem jeweiligen Verwendungszweck entsprechenden Brandschutzelement mit eingebautem Dachablauf (Ablaufkörper und Kies- und Laubfangkorb) sowie aus einem Verschluss des Restquerschnittes zwischen dem Brandschutzelement und dem umgebenden Bauteil bestehen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Rohrabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften in Dächern verwendet werden, die als äußere, raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen der Feuerwiderstandsklasse F 120 genügen müssen oder feuerbeständig oder hochfeuerhemmend oder feuerhemmend sein müssen.

1.2.2 Die Rohrabschottung darf in mindestens 15 cm dicke Dächer aus Beton oder Porenbeton mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, F 90, F 60 oder F 30 eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1.1).

Die Rohrabschottung verhindert im Bereich der Dachdurchdringung die Ausbreitung von Feuer und Rauch über mindestens 120 bzw. 90 bzw. 60 bzw. 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt von Rauch unterhalb der Reaktionstemperatur des dämmschichtbildenden Baustoffs.

Sie darf daher nur an Stellen eingebaut werden, die direkt ins Freie führen.

1.2.3 Die Rohrabschottung darf an nachfolgend genannte Rohre angeschlossen werden (s. Abschnitt 3.2):

- Abwasserrohre aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD), Polypropylen (PP), Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS), Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA) oder Styrol-Copolymerisaten mit einem Rohraußendurchmesser von 50 mm bzw. 75 mm, und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 3,5 mm (s. Abschnitt 3.2.1)

¹ DIN 4102-11:1985-12

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse in Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



- Abwasserrohre jeglicher Art, wenn sie über ein Kunststoffverbindungsstück mit dem Ablaufstutzen des Dachablaufs der Rohrabschottung verbunden sind (s. Abschnitt 3.2.2).

- 1.2.4 Für die Verwendung der Rohrabschottung in anderen Bauteilen oder für Rohre anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder anderer Rohraußendurchmesser bzw. Rohrwanddicken als nach Abschnitt 1.2.3 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
- 1.2.5 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie elektrische Leitungen – außer einem einzelnen Heizkabel mit den maximalen Querschnittsabmessungen von 4,2 mm x 6,2 mm – dürfen nicht durch die Rohrabschottung hindurchgeführt werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Dämmschichtbildender Baustoff

Für die Herstellung der Brandschutzeinlage der Brandschutzelemente ist der dämmschichtbildende Baustoff "Multifoam AK" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1077 zu verwenden.

2.1.2 Stahlblechgehäuse und Haltebügel

Für die Herstellung der Gehäuse für die Brandschutzelemente muss mindestens 0,7 mm dickes Stahlblech und für die Haltebügel mindestens 1 mm dickes Stahlblech verwendet werden.

2.1.3 Mörtelmanschette und Rohrmuffe

Die Mörtelmanschetten müssen aus einer Folie aus Polyvinylchlorid (PVC) bestehen. Die mit einer Elastomer-Lippendichtung ausgerüsteten Rohrmuffen (sog. Einschubelemente) müssen aus Polyvinylchlorid (PVC) bestehen.

2.1.4 Schaumstoff

Wahlweise darf zwischen der Oberkante des Daches und dem Flansch des Dachablaufs ein 5 mm dicker Streifen aus normalentflammbarem (Baustoffklasse DIN 4102-B2)³ Polystyrol-Schaumstoff – sog. Schallschutzmanschette - angeordnet werden (s. Abschnitt 4.1.5).

2.1.5 Dachabläufe

Für die Rohrabschottungen sind Dachabläufe, bestehend aus Ablaufkörper und Kies- und Laubfangkorb, nach DIN EN 1253-1⁴ der Firma Dallmer GmbH + Co., 59757 Arnsberg, gemäß Anlage 3 zu verwenden.

2.1.6 Kies- und Laubfangkörbe, Bauschutzroste und -deckel

Für die Dachabläufe sind Kies- und Laubfangkörbe aus nichtrostendem Stahl (Werkstoffnummer 1.4301) oder aus Polypropylen (PP) gemäß Anlage 3 zu verwenden. Bis zur abschließenden Montage der Kies- und Laubfangkörbe sind die Ablaufkörper mit Bauschutzrosten aus Kunststoff zu sichern. Bis zum Einsatz des Ablaufkörpers ist die Öffnung des sog. Einschubelements mit einem Bauschutzdeckel zu verschließen.

2.1.7 Verschluss des Restquerschnittes

Der Restquerschnitt zwischen dem sog. Einschubelement und der Laibung des umgebenden Bauteils ist mit einem Mörtel der Mörtelgruppe II bzw. III nach DIN 1053-1⁵ auszufüllen (s. Anlagen 4 und 5).

3	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen, Prüfungen
4	DIN 1253-1:2003-09	Abläufe für Gebäude; Teil 1: Anforderungen
5	DIN 1053-1:	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)



2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Brandschutzelement

Das Brandschutzelement, "Brandschutz-Rohbauelement Nr. 1" bzw. "Brandschutz-Rohbauelement Nr. 5" genannt, muss gemäß den Angaben auf den Anlagen 1 und 2 jeweils aus einer Brandschutzeinlage aus dem Baustoff nach Abschnitt 2.1.1 und einem Stahlblechgehäuse und drei Haltebügeln nach Abschnitt 2.1.2 sowie einer Mörtelmanschette und einem sog. Einschubelement nach Abschnitt 2.1.3 hergestellt werden.

Die Brandschutzelemente sind werksmäßig vorzufertigen und zusammen mit jeweils einer Schallschutzmanschette und einem Bauschutzdeckel zu verpacken (Verpackungseinheit).

2.2.1.2 Dachablauf

Jeder Dachablauf besteht aus einem Ablaufgehäuse und einem Kies- und Laubfangkorb.

Die Ablaufgehäuse und die Kies- und Laubfangkörbe sind werksmäßig vorzufertigen. Es sind jeweils ein Ablaufgehäuse, ein Kies- und Laubfangkorb aus Polypropylen (PP) und ein Bauschutzrost zusammen zu verpacken.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Brandschutzelement

Jedes Brandschutzelement für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder ggf. sein Beipackzettel oder seine Verpackungseinheit oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jedes Brandschutzelement einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- "Brandschutz-Rohbauelement Nr. ..." ⁶
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.17-1800
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Brandschutzelement zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auch an derselben Stelle erhaben eingeprägt werden.

2.2.2.2 Dachablauf

Das Bauprodukt nach Abschnitt 2.1.5 bzw. die Verpackung des Bauprodukts oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.2.2.3 Rohrabschottung

Jede Rohrabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Rohrabschottung "DALLMER Dachablauf mit Brandschutzelement Nr. ..." ⁷
der Feuerwiderstandsklasse R ... ⁶ nach Zul.-Nr.: Z-19.17-1800

⁶ Die Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 bzw. R 30 ist entsprechend der Feuerwiderstandsklasse des angrenzenden Bauteils zu ergänzen.

⁷ Die Nummer des Brandschutz-Rohbauelements ist zu ergänzen.



- Name des Herstellers der Rohrabschottung
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Rohrabschottung an der Unterseite des Daches zu befestigen.

2.2.3 Einbauanleitung

Jede Rohrabschottung (Brandschutzelement und Dachablauf) nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder die Verpackung oder die Verpackungseinheit ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Aufbau und Abmessung des Brandschutzelementes bzw. des Dachablaufs
- Benennung der Bestandteile, die für die Herstellung der Rohrabschottung verwendet werden müssen
- Arbeitsgänge zum fachgerechten Herstellen passgenauer Öffnungen, einschließlich Angaben zu den zu verwendenden Werkzeugen
- Beschreibung bzw. Darstellung des fachgerechten Einbaus der Produkte

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Brandschutzelements mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Brandschutzelements eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Für das Bauprodukt nach Abschnitt 2.1.5 gilt:

Dieses Bauprodukt darf für die Herstellung der Rohrabschottung nur verwendet werden, wenn dafür der im Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Brandschutzelements ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Abmessungen des Brandschutzelements und der Abmessungen der Brandschutzeinlagen mindestens einmal pro 1000 Stück - jedoch mindestens einmal je Herstellungstag - bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung
- Prüfung, dass für das Brandschutzelement ausschließlich die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Brandschutzelements bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung



- Datum der Herstellung und der Prüfung des Brandschutzelements bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Brandschutzelemente, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Brandschutzelemente ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzelements durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.2.1.1 für das Brandschutzelement festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
 - die Kontrolle der Abmessungen des Brandschutzelements und der Abmessungen der Brandschutzeinlagen,
 - die Kontrolle der Kennzeichnung des Brandschutzelements
- umfassen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Rohrabschottung darf in Dächer aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁸ oder aus Porenbeton gemäß DIN 4223⁹ und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung eingebaut werden.

Die Dächer müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.2 entsprechen.

8 DIN 1045: Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

9 DIN 4223: Bewehrte Dach- und Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gas- und Schaumbeton; Richtlinien für Bemessung, Herstellung, Verwendung und Prüfung (in der jeweils geltenden Ausgabe)



3.1.2 Der Abstand zwischen zwei Rohrabschottungen - gemessen zwischen den Dachabläufen - muss mindestens 10 cm betragen.

3.2 Rohrwerkstoffe, Rohrdurchmesser, Rohrwanddicken

3.2.1 Abwasserrohre aus folgenden Materialien dürfen direkt an die Dachabläufe der Rohrabschottung angeschlossen werden:

- Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) gemäß DIN EN 1519-1¹⁰ und DIN 19537-1¹¹,
- Polypropylen (PP) gemäß DIN 8077¹²,
- Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylnitril-Styrol-Acrylester (ASA) gemäß DIN 16891¹³ sowie
- Styrol-Copolymerisaten gemäß DIN EN 1455-1¹⁴

Die Dachabläufe sowie die Rohraußendurchmesser und Rohrwanddicken der Rohre müssen, unter Beachtung des verwendeten Brandschutzelements, den Angaben auf der Anlage 3 entsprechen.

3.2.2 An die dachoberseitig eingebauten Dachabläufe der Rohrabschottung dürfen Abwasserrohre jeglicher Art angeschlossen werden, wenn dieser über ein Kunststoffverbindungsstück aus Polypropylen (PP) vom Typ "SML/HT-Rohrverbinder" der Firma Dallmer GmbH + Co, 59757 Arnsberg, erfolgt (s. Anlage 5). Die Dachabläufe müssen unter Beachtung des verwendeten Brandschutzelements den Angaben auf der Anlage 3 entsprechen.

3.2.3 Die Verhinderung von Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen sowie an den Rohrleitungen selbst, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen. Bei der Konzeption der Rohrleitung ist dies zu berücksichtigen.

Die Auflagerung bzw. die Abhängung der Leitungen oder die Ausführung der Rohre muss so erfolgen, dass die Rohrabschottung und die raumabschließenden Bauteile im Brandfall mindestens 120 Minuten, 90 Minuten, 60 Minuten bzw. 30 Minuten funktionsfähig bleiben (vgl. DIN 4102-4¹⁵, Abschnitt 8.5.7.5).

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Verarbeitung der Bauprodukte

4.1.1 Die Größe der Bauteilöffnung in die die Rohrabschottung eingebaut werden soll, muss auf die auf den Anlagen 1 und 2 angegebenen Abmessungen des Rohbauelementes (Durchmesser der Brandschutz-Ronde, Abmessungen der Haltebügel) abgestimmt werden.

4.1.2 Zu Beginn der Schottherstellung ist die Laibung der Bauteilöffnung zu reinigen.

4.1.3 Vor dem Einbau der Rohrabschottung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob das Rohr bzw. der Dachablauf den Bestimmungen des Abschnitts 3.2 entspricht. Es muss das gemäß

10	DIN EN 1519-1:	Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur; Polyethylen(PE); Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem (in der jeweils geltenden Ausgabe)
11	DIN 19537-1:	Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE) für Abwasserkanäle und -leitungen; Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe)
12	DIN 8077:	Rohre aus Polypropylen (PP); Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe)
13	DIN 16891:	Rohre aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylnitril-Styrol-Acrylester (ASA); Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe)
14	DIN EN 1455-1:	Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur; Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS); Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem (in der jeweils geltenden Ausgabe)
15	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile



Anlage 3 zum jeweiligen Dachablauf passende Brandschutzelement nach Abschnitt 2.2.1.1 verwendet werden.

- 4.1.4 Das Brandschutzelement nach Abschnitt 2.2.1.1 ist gemäß den Angaben auf den Anlagen 4 und 5 so in das Dach einzusetzen, dass die Haltewinkel auf dem Dach aufliegen. Die Restöffnung zwischen dem Dach und der Rohrmuffe des Brandschutzelements (sog. Einschubelement) ist mit einem Mörtel gemäß Abschnitt 2.1.7 auszufüllen (s. Anlagen 4 und 5).
- 4.1.5 Der Dachablauf ist von oben in das sog. Einschubelement einzuschieben. Zwischen dem Flansch des Dachablaufs und der Oberkante des Dachs darf eine sog. Schallschutzmanschette nach Abschnitt 2.1.4 angeordnet werden. Abwasserrohre nach Abschnitt 3.2.1 sind am Ablaufstutzen des Dachablaufes zu befestigen (s. Anlage 4).
- 4.1.6 Andere Rohre als solche nach Abschnitt 3.2.1 müssen über Verbindungsstücke nach Abschnitt 3.2.2 am Ablaufstutzen des Dachablaufes angeschlossen werden (s. Anlage 5).
- 4.1.7 Bis zur abschließenden Montage des Kies- und Laubfangkorbes ist der Ablaufkörper mit einem Bauschutzrost aus Kunststoff zu sichern. Vor Einsatz des Ablaufkörpers in das Brandschutzelement ist die Öffnung des Einschubelements ggf. mit einem Bauschutzdeckel zu verschließen.
- Der einbaufertige Zustand der Rohrabschottung ist erst nach Montage des Kies- und Laubfangkorbes gegeben.
- 4.1.8 Es sind die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

4.2 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Rohrabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Rohrabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 6). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung

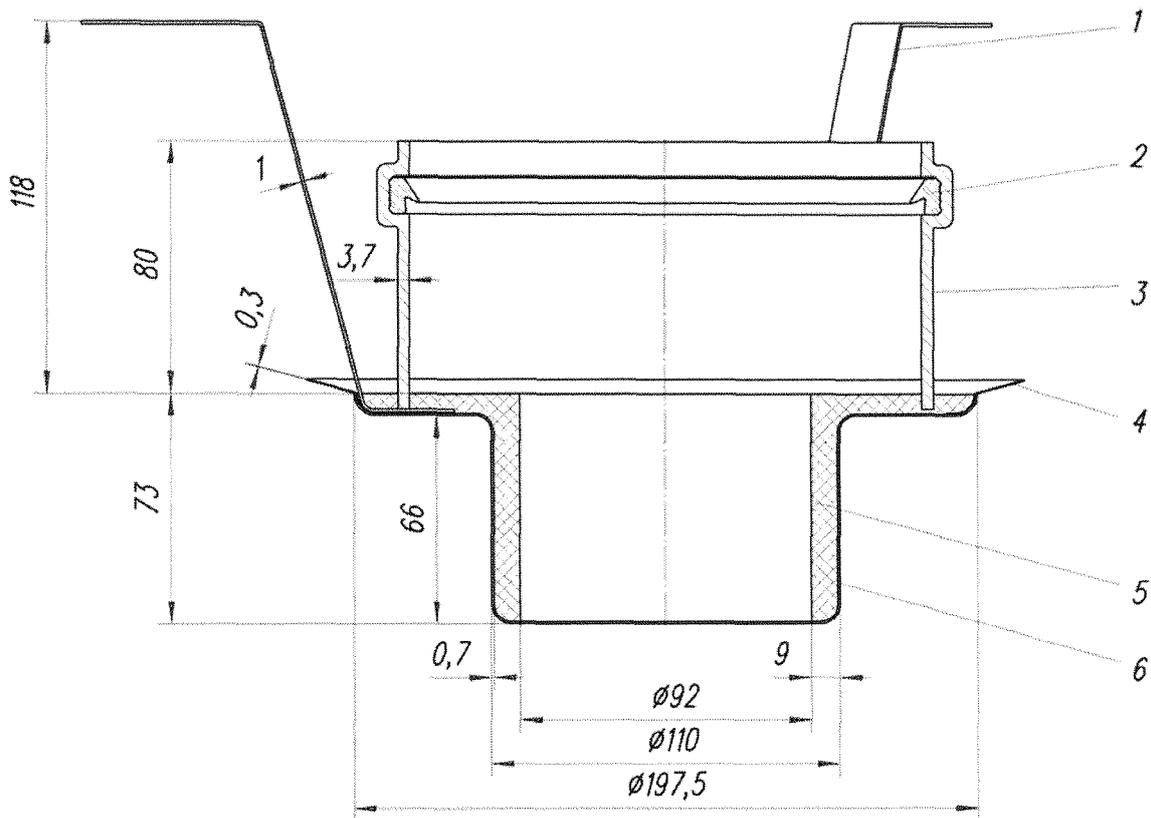
Bei jeder Ausführung der Rohrabschottung hat der Unternehmer den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Rohrabschottung nur gegeben ist, wenn der bestimmungsgemäße Gebrauch sicher gestellt ist. Der Dachablauf ist regelmäßig zu kontrollieren und ggf. zu reinigen.

Bolze

Beglaubigt



Brandschutz-Rohbauelement 1



Maße in mm

Pos.	Benennung	Material	Menge
1	Haltebügel	Edelstahl V2A	3
2	Lippendichtung, geprüft nach DIN 4060	Elastomer	1
3	Muffe	PVC	1
4	Mörtelmanschette	PVC-Folie	1
5	Vergussmasse Multifoam	Multifoam	1
6	Brandschutz-Ronde	Edelstahl V2A	1

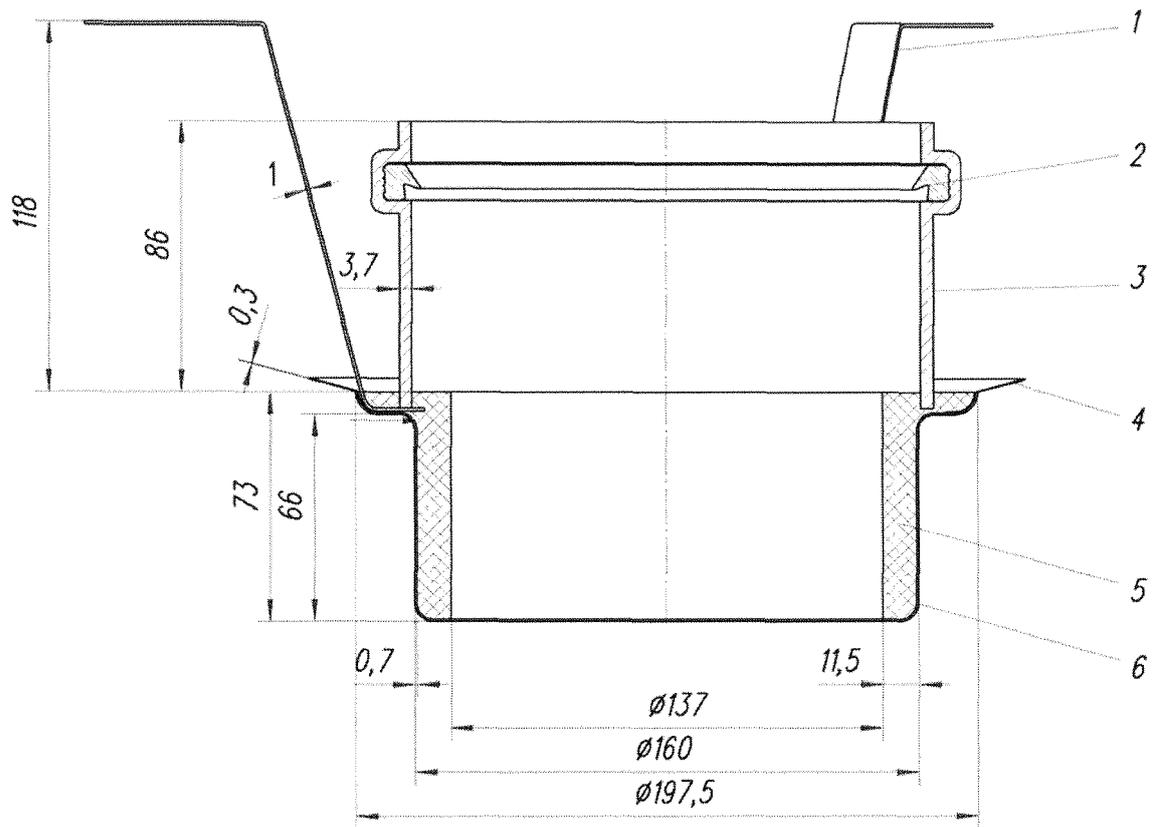
Rohrabschottung "DALLMER Dachablauf mit Brandschutzelement Nr. ..."

der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 bzw. R 30
nach DIN 4102-11

- Brandschutz-Rohbauelement 1 -

Anlage 1
zur Zulassung
Nr. Z-19.17-1800
vom 16.11.2006

Brandschutz-Rohbauelement 5



Maße in mm

Pos.	Benennung	Material	Menge
1	Haltebügel	FE-Blech verzinkt	3
2	Lippendichtung, geprüft nach DIN 4060	Elastomer	1
3	Muffe	PVC	1
4	Mörtelmanschette	PVC-Folie	1
5	Vergussmasse Multifoam	Multifoam	1
6	Brandschutz-Ronde	FE-Blech verzinkt	1

Rohrabschottung "DALLMER Dachablauf mit Brandschutzelement Nr. ..."

der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 bzw. R 30
nach DIN 4102-11

- Brandschutz-Rohbauelement 5 -

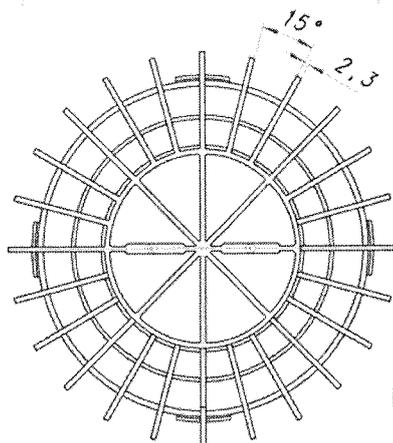
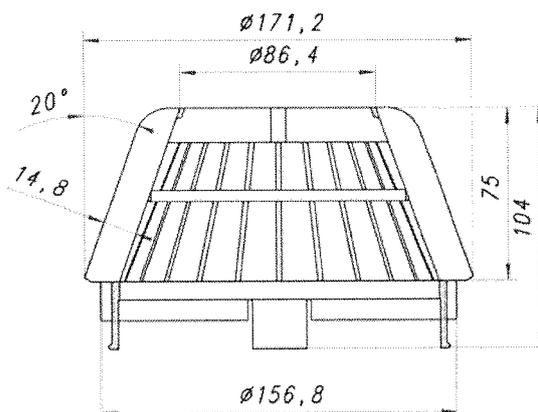
Anlage 2
zur Zulassung
Nr. Z-19.17-1800
vom 16.11.2006

Serie	Dachablauf	Brandschutz-Rohbauelement		Aussendurchmesser Anschlussstück am Dachablauf [mm]	Rohrwall-dicke [mm]
		1	5		
Dachablauf	Typ 62 mit Schraubstützen DN 50 / DN 70 *		•	D = 50 mm oder 75 mm	1,8 – 3,5
	Typ 62 DN 70 *	•		D = 75 mm	2,3 – 3,5
	Typ 62 DN 50 **	•		D = 50 mm	1,8 – 3,5
	Typ 62H DN 50 **	•		D = 50 mm	1,8 – 3,5
	Typ 62H DN 70*		•	D = 75 mm	2,3 – 3,5

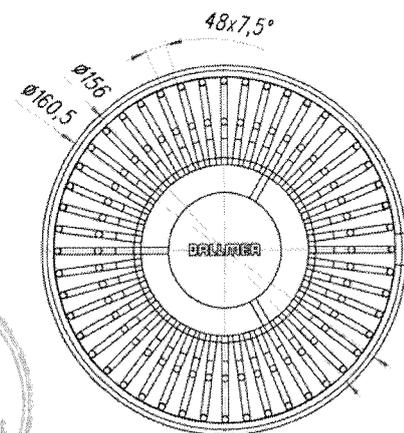
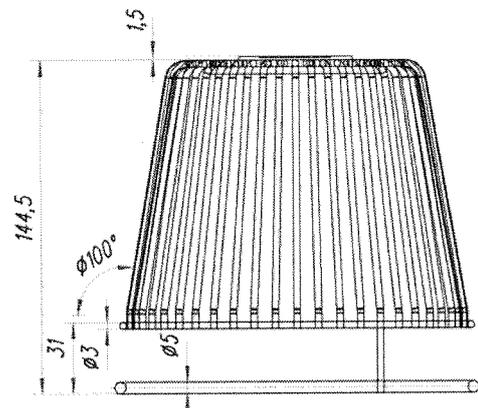
* nur mit Kies- und Laubfangkorb aus nichtrostendem Stahl (s.u.)

** mit Kies- und Laubfangkorb aus Polypropylen oder nichtrostendem Stahl (s.u.)

Kies- u. Laubfangkorb aus Polypropylen



Kies- u. Laubfangkorb aus nichtrostendem Stahl



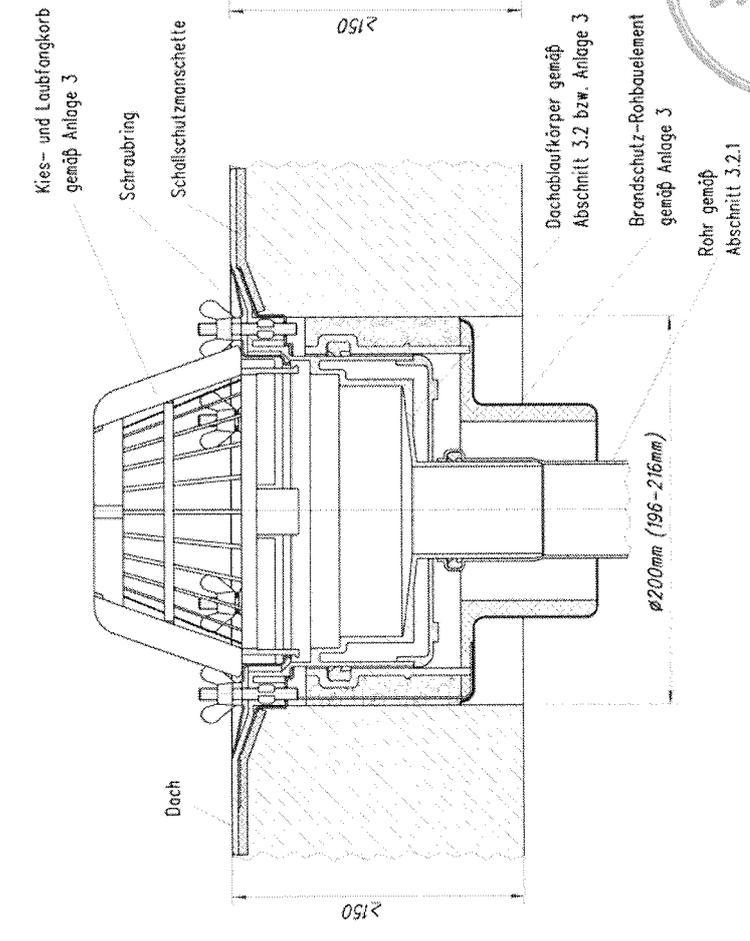
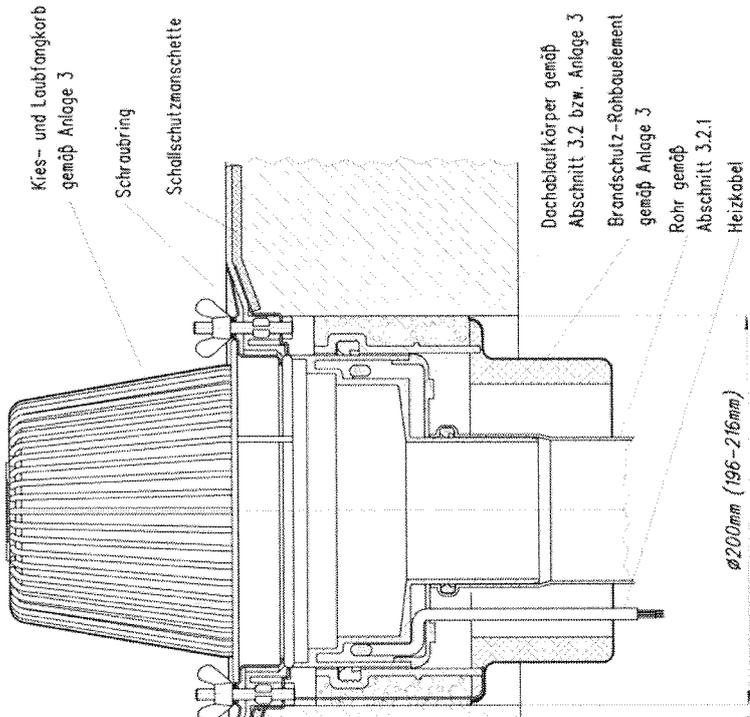
Maße in mm

Rohrabschottung "DALLMER Dachablauf mit Brandschutzelement Nr. ..."

der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 bzw. R 30
nach DIN 4102-11

- Dachabläufe -

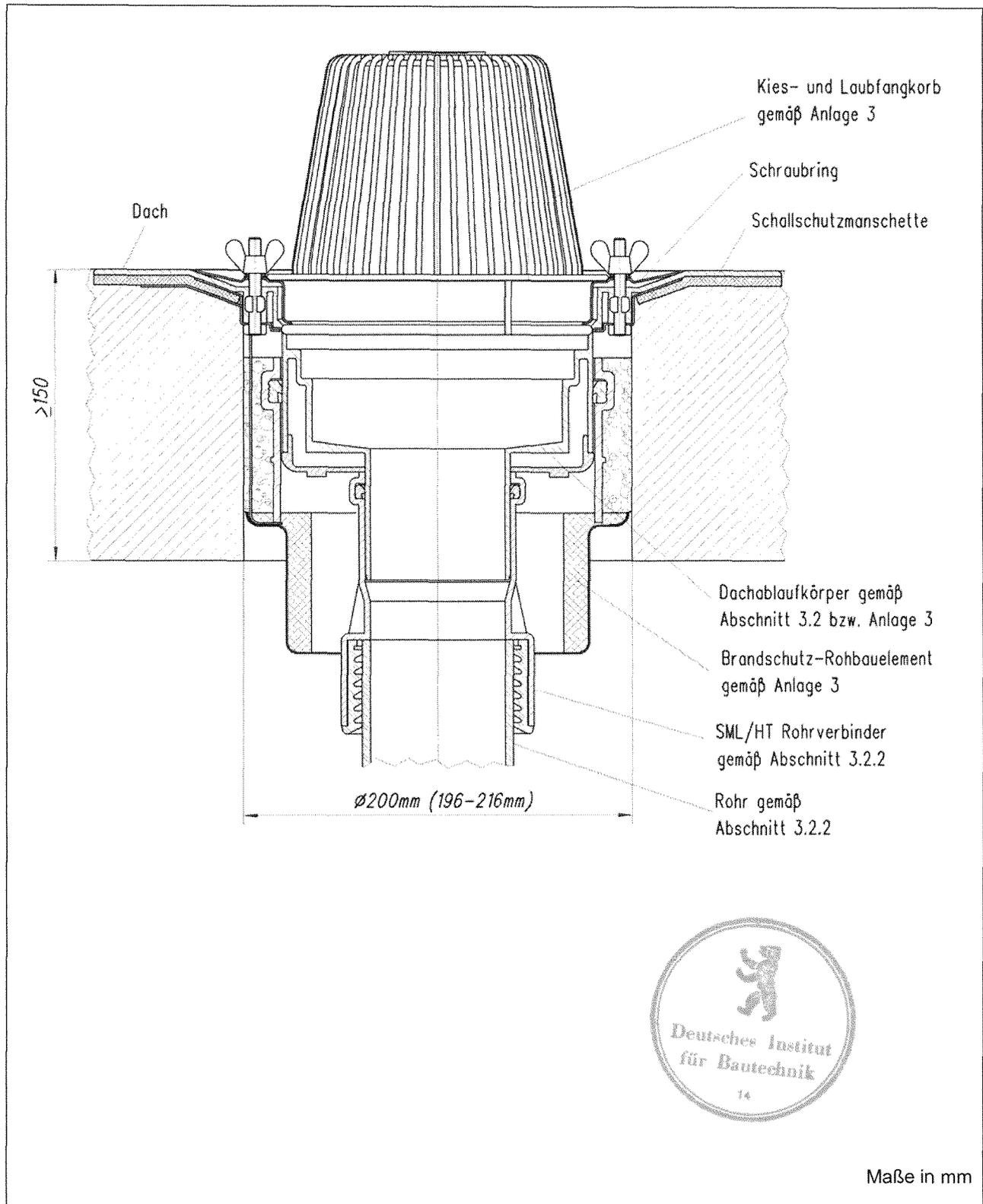
Anlage 3
zur Zulassung
Nr. Z-19.17-1800
vom 16.11.2006



Maße in mm

Rohrabschottung "DALLMER Dachablauf mit Brandschutzelement Nr. ..."
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 bzw. R 30 nach DIN 4102-11
 - Einbau Rohbauelement mit Dachablauf gemäß Anlage 3, Beispiele -

Anlage 4
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.17-1800
 vom 16.11.2006



Rohrabschottung "DALLMER Dachablauf mit Brandschutzelement Nr. ..."

der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 bzw. R 30
nach DIN 4102-11

- Einbau Rohbauelement mit Dachablauf gemäß Anlage 3, Beispiel -

Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z-19.17-1800
vom 16.11.2006

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Rohrabschottung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Rohrabschottung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Rohrabschottung(en)** der Feuerwiderstandsklasse R... zum Einbau in Dächer der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.17-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rohrmanschette bzw. Einbausatz, Brandschutzeinlage u.a.) entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.



.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Rohrabschottung
"DALLMER Dachablauf mit Rohbauelement Nr. ..."
der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 bzw. R 30
nach DIN 4102 -11
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 6
zur Zulassung
Nr. Z-19.17-1800
vom 16.11.2006